

T&I MANDANTENINFORMATION 186

Steuerliche Hinweise und Gestaltungsempfehlungen
zum Jahresende 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der aktuellen Ausgabe unserer Mandanteninformation möchten wir Ihnen Hinweise auf mit dem Jahreswechsel einhergehende Rechtsänderungen und ggf. vor dem Jahreswechsel noch zu treffende Dispositionen geben. Daneben informieren wir Sie wie gewohnt über Aktuelles aus Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie Verlautbarungen der Finanzverwaltung. Da unsere Ausführungen Einzelfallberatungen nicht ersetzen können, bitten wir, diese im Zweifelsfall in Anspruch zu nehmen. Diese und frühere Ausgaben unserer Mandanteninformation können Sie auch im Internet nachlesen unter www.turnbullirrgang.de.

**Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie ein frohes Weihnachtsfest
und ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2017!**

Die Partner und Mitarbeiter
der
Turnbull & Irgang
GmbH

INHALTSÜBERSICHT

- | | |
|--|--|
| 1. Eilige Hinweise für Kapitalanleger | 6. Haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen |
| 2. Einkünfteverlagerung in das Jahr 2017 | 7. Mindestlohn: Anhebung ab 1. Januar 2017 |
| 3. Sozialversicherung – Änderungen ab 2017 | 8. Jahresabschlüsse 2015 – Fristen zur Offenlegung/Hinterlegung laufen ab |
| 4. Verlustverrechnung bei Kommanditisten | 9. Wichtige Steuertermine |
| 5. Welche (betrieblichen) Unterlagen können im Jahr 2017 vernichtet werden? | |

TURNBULL & IRRGANG GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
Sitz: Hamburg · Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HR B 33319

GESCHÄFTSFÜHRER:

DIPL.-KFM. DR. PETER E. TURNBULL Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
DIPL.-KFM. UWE GÄRTNER Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
DIPL.-KFM. HOLGER ZIMMERMANN Vereidigter Buchprüfer · Steuerberater
DIPL.-KFM. DR. OLIVER WELP Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
DIPL.-AGR. ING. JÖRN DIEKOW Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
GERO VON GLASENAPP Rechtsanwalt · Steuerberater

Hauptniederlassung:	Bleichenbrücke 9 · 20354 Hamburg ·	Telefon 040 - 356004-0 · Telefax 040 - 356004-45 ·	Email	post.hamburg@turnbullirrgang.de
Zweigniederlassung:	Große Straße 23 · 25 · 22926 Ahrensburg ·	Telefon 04102 - 5150-0 · Telefax 04102 - 5150-45 ·	Email	post.ahrensburg@turnbullirrgang.de
Zweigniederlassung:	Friedrichstraße 88 · 10117 Berlin ·	Telefon 030-2178002-0 · Telefax 030 - 690889-49 ·	Email	post.berlin@turnbullirrgang.de
		Internet: www.turnbullirrgang.de		

1. Eilige Hinweise für Kapitalanleger

Seit Einführung der Abgeltungsteuer im Jahr 2009 werden für Verluste aus der Veräußerung von Aktien, für die eine Verrechnung ausschließlich mit entsprechenden Gewinnen zulässig ist, sowie aus sonstigen Anlagen, mit denen auch Dividenden oder Zinsen verrechnet werden können, von den Banken gesonderte „Verlusttöpfe“ geführt.

Ein Verlustausgleich zwischen den Konten und Depots von Ehegatten bzw. unterschiedlichen Banken erfolgt unterjährig nicht. Eine solche Verrechnung kann nur im Wege der Einkommensteuerveranlagung erfolgen.

Hierzu muss der Anleger bei seiner Bank **unwiderruflich** eine **Verlustbescheinigung** für die noch nicht verrechneten Verluste beantragen; der Antrag muss der Bank **spätestens** bis zum **15. Dezember 2016** vorliegen.

2. Einkünfteverlagerung in das Jahr 2017

Der Tarif stellt sich im Jahr 2016 wie folgt dar:

	2016 ²
Grundfreibetrag	8.652 € ¹
Eingangssteuersatz	14 %
Spitzensteuersätze	
a)	42 %
anwendbar ab	53.666 € ^{1,3}
b)	45 %
anwendbar ab	254.447 € ^{1,3}
Körperschaftsteuer	15 %
<small>1 Verdoppelung für Ehegatten/eingetragene Lebenspartnerschaften 2 gegenwärtiger Gesetzesstand 3 Sonderregelungen für thesaurierte Gewinne aus Personengesellschaften</small>	

Der Grundfreibetrag soll in 2017 gegenüber 2016 von 8.652 € auf 8.820 € steigen. Zum Ausgleich der sog. kalten Progression werden die Eckwerte des Steuertarifs 2017 um voraussichtlich 0,73 % erhöht. Unter Ausnutzung des progressiven Einkommensteuertarifes kann es unter Zins- und/oder Liquiditätsaspekten möglicherweise sinnvoll sein, Einkünfte aus dem Jahr 2016 in das Jahr 2017 (oder umgekehrt) zu verlagern.

Hierfür bieten sich u. a. folgende Maßnahmen an:

a) Im betrieblichen Bereich

- Vorziehen geplanter **Investitionen**;
- Inanspruchnahme der **Sofortabschreibung** bei **geringwertigen Wirtschaftsgütern** bis zu einem Betrag von 410 € (netto); vorgenannte Grenze gilt unabhängig davon, ob eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht;
- Inanspruchnahme von anstehenden **Beratungen** oder vorzeitigen **Werbetätigkeiten**;
- Auflösung von **Vertragsverhältnissen** mit Abfindungsrisiken;
- Durchführung notwendiger **Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten**;
- Erteilung oder Erhöhung von **Pensionszusagen**;
- Zusage von später fällig werdenden **Mitarbeitergratifikationen** etc.;
- Abschluss von **Auftragsarbeiten**/Ausführung von **Lieferungen** erst in 2017;
- Ausübung der **Poolabschreibung**: Statt der o. g. Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter sowie der „normalen“ linearen Abschreibung kann für bewegliche Wirtschaftsgüter bei Aufwendungen zwischen 150 € und 1.000 € (jeweils netto) die sog. Poolabschreibung mit jährlich 20 % der Aufwendungen vorgenommen werden.

b) Bei Einnahmen-Überschussrechnungen

Im Gegensatz zu Bilanzierenden richtet sich der Zeitpunkt der steuerlichen Berücksichtigung nicht nach der wirtschaftlichen Entstehung von Forderungen und Verbindlichkeiten, sondern nach dem Zahlungsfluss. Somit können durch Rechnungsstellung resp. Zahlungseingang Einnahmen verlagert werden.

Entsprechend besteht durch die Bezahlung von Eingangsrechnungen oder Leistung von Vorauszahlungen die Möglichkeit, die Berücksichtigung von Ausgaben zeitlich zu steuern. Vorstehende Ausführungen gelten auch für Einkünfte aus **Kapitalvermögen** und **Vermietungen** sowie für **Sonderausgaben** und **außergewöhnliche Belastungen**.

3. Sozialversicherung – Änderungen ab 2017

Die **Beitragsbemessungsgrenzen** in der Sozialversicherung belaufen sich in 2016/2017 auf folgende Beträge:

	2016	2017 ¹
Renten-/ Arbeitslosenversicherung		
- alte Bundesländer (monatlich)	6.200 €	6.350 €
- neue Bundesländer (monatlich)	5.400 €	5.700 €
Gesetzliche Kranken-/ Pflegeversicherung		
bundeseinheitlich (monatlich)	4.237,50 €	4.350 €
1 gegenwärtiger Gesetzesstand		

Die **Versicherungspflichtgrenze**, deren Überschreiten einen Wechsel von der gesetzlichen in die private Krankenversicherung ermöglicht, wird von jährlich 56.250 € auf 57.600 € angehoben (4.800 € monatlich).

Für Arbeitnehmer, die bereits **am 31. Dezember 2002** wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei waren, steigt die Jahresarbeitsentgeltgrenze im Jahr 2017 von 50.850 € auf 52.200 € (monatlich 4.350 €).

Der allgemeine **Beitragssatz zur Krankenversicherung** beträgt wie im Vorjahr 14,6 %. Der Arbeitgeberanteil bleibt auf 7,3 % festgeschrieben. Der von den Krankenkassen neben dem Arbeitnehmeranteil von 7,3 % erhobene einkommensabhängige Zusatzbeitrag beträgt nach aktueller Veröffentlichung im Jahr 2017 durchschnittlich 1,1 %. Die Beiträge zur **Pflegeversicherung** steigen im Jahr 2017 auf 2,55 % (2,8 % für Kinderlose).

Änderungen des Beitragssatzes zur **Rentenversicherung** von 18,7 % sind derzeit nicht geplant. Der Beitrag zur **Arbeitslosenversicherung** bleibt im Jahr 2017 mit 3 % ebenfalls konstant.

4. Verlustverrechnung bei Kommanditisten

Verluste aus der Beteiligung an einer Kommanditgesellschaft können Kommanditisten nur bis zur Höhe ihres dortigen **Kapitalkontos** resp. einer höheren im Handelsregister eingetragenen **Haft einlage** verrechnen.

Übersteigende Verluste können nicht mit anderen positiven Einkünften (z. B. aus nichtselbständiger Arbeit), sondern ausschließlich mit zukünftigen Gewinnen aus der jeweiligen Gesellschaft verrechnet werden. Eine Beschränkung der Verlustverrechnung auf das vorhandene Kapitalkonto gilt auch für stille Gesellschafter oder stille Unterbeteiligte.

Werden überschießende Verluste für 2016 erwartet, sind folgende Gestaltungen möglich:

- Erhöhung der **Haft einlage** im Handelsregister. Für eine steuerliche Verrechnung von Verlusten des Jahres 2016 ist jedoch eine rechtzeitige **Eintragung** der Erhöhung im Handelsregister vor dem Jahresende 2016 erforderlich.
- Leistung einer **Einlage** vor dem Jahresende 2016 als Bar- oder Sacheinlage oder durch Übernahme von Gesellschaftsschulden, z. B. Übernahme einer Bankverbindlichkeit, Verzicht auf ein der Gesellschaft gewährtes Gesellschafterdarlehen oder fest zugesagte Tätigkeitsvergütungen.

5. Welche (betrieblichen) Unterlagen können im Jahr 2017 vernichtet werden?

- **Aufzeichnungen, Buchungsbelege** sowie **Gehaltsabrechnungen** aus dem Jahre 2006 oder früher;
- **Inventare**, die bis zum 31. Dezember 2006 aufgestellt worden sind (i. d. R. Inventare per 31. Dezember 2005 und früher);
- **Bücher**, in denen die letzte Eintragung im Jahr 2006 oder früher erfolgt ist, einschließlich der zu ihrem Verständnis erforderlichen Organisationsanweisungen;
- **Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen** und **Lageberichte**, die 2006 oder früher aufgestellt worden sind (i. d. R. Jahresabschlüsse etc. per 31. Dezember 2005 und früher);
- **empfangene Handels- und Geschäftsbriefe** und **Kopien der versandten Handels- oder Geschäftsbriefe**, die im Jahr 2010 oder früher empfangen bzw. versandt wurden;
- **sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen** aus dem Jahre 2010 oder früher.

Unterlagen **dürfen nicht** vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind für eine begonnene **Außenprüfung**, für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen, bei schwebenden oder zu erwartenden Rechtsbehelfsverfahren, z. B. im Anschluss an eine Außenprüfung sowie bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

Darüber hinaus **sollten** Unterlagen freiwillig aufbewahrt werden, die zum Nachweis von **Kapital-einzahlungen** bei Kapital- und Personengesellschaften sowie von **Anschaffungskosten** für Immobilien, Beteiligungen, Wertpapieren etc. dienen.

6. Haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen

Für Dienstleistungen und Handwerkerleistungen in Privathaushalten kann je Haushalt ein Steuerabzug von je 20 % der Arbeitsleistungen geltend gemacht werden.

Der „Steuerbonus“ für die haushaltsnahen Dienstleistungen einschließlich Pflege- und Betreuungsdienstleistungen sowie sozialversicherungsspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse ist auf 4.000 € p. a. begrenzt (max. erreichbar bei Aufwendungen von 20.000 € p. a.). Der Einsatz entsprechend qualifizierter Arbeitskräfte ist nicht erforderlich.

Für Handwerkerleistungen beträgt der maximale Steuerabzug 1.200 € p. a. (max. erreichbar bei Aufwendungen von 6.000 € p. a.). Begünstigt sind die für die Renovierung, Erhaltung oder Modernisierung berechneten Arbeitsleistungen eines Handwerkers, unabhängig davon, ob ein Fachmann für die Ausführung erforderlich ist. Die Aufwendungen dürfen jedoch nicht im Rahmen einer Neubaumaßnahme angefallen sein.

Hinweise: Für den Steuerabzug müssen entsprechende Rechnungen des Dienstleisters oder Handwerkers vorliegen, die unbar beglichen worden sind. Die steuerliche Zuordnung richtet sich nach dem Jahr der Bezahlung der Dienst- oder Handwerkerleistung. Je nachdem, ob die vorgenannten Höchstbeträge im laufenden Jahr bereits ausgeschöpft sind, könnte somit erwogen werden, begünstigte Arbeiten noch in 2016 oder erst im Folgejahr durchführen zu lassen resp. die Begleichung der entsprechenden Rechnungen in 2016 oder 2017 vorzunehmen.

7. Mindestlohn: Anhebung ab 1. Januar 2017

Der gesetzliche Mindestlohn wird zum 1. Januar 2017 von 8,50 € auf 8,84 € brutto je Zeitstunde erhöht und gilt regelmäßig bei volljährigen Arbeitnehmern. Noch bis zum 31. Dezember 2017 können ggf. abweichende tarifvertragliche Regelungen gelten; diese Tarifverträge müssen ab dem 1. Januar 2017 mindestens ein Stundenentgelt von 8,50 € vorsehen.

Der Mindestlohn gilt u. a. nicht für die Vergütung von Auszubildenden, für bestimmte Praktika sowie bei ehrenamtlich ausgeübten Tätigkeiten sowie innerhalb der ersten sechs Monate nach Einstellung von Langzeitarbeitslosen.

8. Jahresabschlüsse 2015 – Fristen zur Offenlegung/Hinterlegung laufen ab

Zum Jahresende 2016 läuft für die Jahresabschlüsse 2015 die Frist für die Offenlegung beim elektronischen Bundesanzeiger ab. Gleiches gilt für die Hinterlegung der nach den Regelungen für Kleinunternehmen aufgestellten Jahresabschlüsse 2015.

Offenlegungen oder Hinterlegungen können durch Ordnungsgelder in Höhe von 2.500 € bis 25.000 € erzwungen werden. Ein Ordnungsgeld wird **nicht** festgesetzt, wenn die Offenlegung innerhalb einer sechswöchigen Nachfrist nachgeholt wird.

Das Ordnungsgeld verringert sich, sofern die Offenlegung/Hinterlegung nach der 6-Wochen-Frist, jedoch **vor** einer Ordnungsgeldfestsetzung erfolgt. In jedem Fall fallen bei verspäteter Offenlegung/Hinterlegung – auch ohne vorherige Mahnung – die Verfahrenskosten i. H. v. 103,50 € an.

9. Wichtige Steuertermine/Ende der Zahlungsschonfrist¹

	Januar 2017	Februar 2017	März 2017
Einkommen-, Körperschaft-, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer	-	-	10./13. ¹
Lohn-, Lohnkirchen-, Umsatzsteuer - Monatszahler	10./13. ¹	10./13. ¹	10./13. ¹
- Quartalszahler	10./13. ¹	-	-
Gewerbe-, Grundsteuer	-	15./20. ¹	-
Die Schonfrist gilt grundsätzlich bei Überweisungen und Einzahlungen, nicht jedoch bei Bar- oder Scheckzahlungen. Schecks müssen dem Finanzamt mind. 3 Tage vor Fälligkeit der Steuer(n) vorliegen.			

DIESE INFORMATIONEN SOLLEN ANREGUNGEN FÜR EIGENE ÜBERLEGUNGEN GEBEN. UMFASSENDE PERSÖNLICHE BERATUNG WIRD DADURCH NICHT ERSETZT. ALLE INFORMATIONEN OHNE UNSERE GEWÄHR.

Redaktion: Dipl.-Kfm. Steuerberater Jessica Turnbull und Steuerberater Jörg Wriedt
(Redaktionsschluss: 23. November 2016)